

Einhaltung einer einjährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stuttgart, den 3. April 2017

Ulm, den 3. April 2017

gez.
Marjoke Breuning
Präsidentin

gez.
Dr. Peter Kulitz
Präsident

gez.
Andreas Richter
Hauptgeschäftsführer

gez.
Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Änderung der Satzung der IHK Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 4 Satz 2 Nr. 7 und Satz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Ulm vom 12. März 2013 beschlossen:

- 1) In § 7 wird in Absatz 1 nach „höchstens“ anstelle von „6“ eingefügt „7“.
- 2) § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Rechtsvorschriften der IHK werden grundsätzlich elektronisch verkündet. Soweit die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, erfolgt diese im Bundesanzeiger. Weitere Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der IHK im Internet. Alternativ besteht die Möglichkeit, Rechtsvorschriften im Mitteilungsblatt – welches die in der Regel monatlich erscheinende IHK-Zeitschrift ist – zu verkünden.“

Ausgefertigt:

Ulm, den 3. April 2017
Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Peter Kulitz
Präsident

gez.
Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat die Änderung der Satzung mit Schreiben vom 31. März 2017 (AZ: 42-4221.2-12/79) genehmigt.